

# Familien- härteausgleich für Familien in Not



Bundesministerin  
Susanne Raab

Ereignisse wie ein Todesfall in der Familie, eine schwere Erkrankung oder eine Naturkatastrophe können existenzbedrohend sein. Wenn Familien unverschuldet in eine Notsituation geraten, brauchen sie nicht nur Zuspruch, sondern auch ganz konkrete finanzielle Hilfe. Deshalb wurde der Familienhärteausgleich geschaffen, um betroffene Familien bei

der Bewältigung finanzieller Engpässe unterstützen zu können, wenn sie es am dringendsten brauchen.

Dieser Folder bietet einen schnellen Überblick über die Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine Unterstützung aus dem Familienhärteausgleich.

Herzlichst

A handwritten signature in blue ink that reads "Susanne Raab". The signature is fluid and stylized, with a large loop for the 'S' and a long horizontal stroke at the end.

**MMag. Dr. Susanne Raab**

Bundesministerin für Frauen, Familie,  
Integration und Medien

## Wann kann der Familienhärteausgleich helfen?

Familien, die **unverschuldet** in eine **Notsituation** geraten sind, haben die Möglichkeit, um eine finanzielle Überbrückungshilfe anzusuchen. Die unverschuldete Notlage muss durch ein **besonderes Ereignis** ausgelöst worden sein.

## Was kann ein besonderes Ereignis sein?

Zum Beispiel:

- Todesfall in der Familie
- Erwerbsunfähigkeit (z. B. durch Erkrankung)
- Behinderung
- Naturkatastrophe

## Wer kann sich an den Familienhärteausgleich wenden?

Personen, die Familienbeihilfe beziehen oder werdende Mütter

## Sonstige Voraussetzungen

- Aus dem Familienhärteausgleich ist nur dann eine Hilfestellung möglich, wenn die Notlage nicht durch zustehende Leistungen (wie Unterhalt oder Versicherungsleistungen) oder Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln (etwa Sozialhilfe oder Wohnbeihilfe) bewältigt werden kann.
- Grundsätzlich kann nur einmal aus demselben Anlass geholfen werden. **Laufende Unterstützungen zum Lebensunterhalt einer Familie sind nicht möglich.**
- Entscheidungen werden auf Grundlage des Familienlastenausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung der individuellen Notsituation und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel getroffen. **Ein Rechtsanspruch besteht nicht.**



## Welche Verpflichtungen habe ich, wenn ich eine Zuwendung bekomme?

Die Zuwendung ist zur Bewältigung der Notlage zu verwenden, ansonsten muss sie zurückgezahlt werden.

## Wie wende ich mich an den Familienhärteausgleich?

Das Antragsformular kann telefonisch, per E-Mail oder mittels Brief angefordert werden und steht auch unter [bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at) zum Download bereit.

**Wichtig ist**, dass Sie das Formular vollständig ausgefüllt und samt den erforderlichen Unterlagen an die angegebene Adresse einsenden.



## Kontakt

Bundeskanzleramt

Abteilung VI/4 – Familienhilfe

Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien

[familienhilfe@bka.gv.at](mailto:familienhilfe@bka.gv.at)

Weitere Informationen erhalten Sie  
auch beim Familienservice unter 0800 240 262  
von Mo–Do 9:00 bis 15:00 Uhr

## Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt

Abteilung VI/4 – Familienhilfe

Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien

+43 1 53115-0

Fotonachweis: iStock, BKA/Smesnik

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Wien 2022

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)